

Zollverordnung der EZV (ZV-EZV)

Änderung vom 16. Dezember 2010

Die Eidgenössische Zollverwaltung (EZV)
verordnet:

I

Die Zollverordnung der EZV vom 4. April 2007¹ wird wie folgt geändert:

Art. 7 Abs. 1^{bis} und 1^{ter}

^{1bis} Die summarische Anmeldung nach Artikel 10 des Abkommens vom 25. Juni 2009² zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über die Erleichterung der Kontrollen und Formalitäten im Güterverkehr und über zollrechtliche Sicherheitsmassnahmen erfolgt elektronisch und ist obligatorisch für Waren, die:

- a. direkt aus Staaten, mit denen die Schweiz kein Abkommen abgeschlossen hat, ins Zollgebiet verbracht werden;
- b. aus dem Zollgebiet nach Staaten, mit denen die Schweiz kein Abkommen abgeschlossen hat, verbracht werden.

^{1ter} Anmeldepflichtige Person ist:

- a. für Waren nach Absatz 1^{bis} Buchstabe a die mit der Zuführung beauftragte Person nach Artikel 75 Buchstabe b ZV;
- b. für Waren nach Absatz 1^{bis} Buchstabe b eine der anmeldepflichtigen Personen nach Artikel 26 ZG.

Art. 25 Abs. 1 Bst. c

¹ Die mündliche Zollanmeldung ist nur zulässig für:

- c. ausländische Sachtransportanhänger, die nach Artikel 34 Absatz 2^{bis} ZV für grenzüberschreitende Beförderungen vorübergehend verwendet werden dürfen.

¹ SR 631.013

² SR 0.631.242.05; BBl 2009 8953

Art. 61 Bst. b

Die Befugnisse nach den Artikeln 101, 102 Absätze 1 und 2 sowie 103–105 ZG stehen zu:

- b. den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Sektion Zollfahndung der Zollkreisdirektionen und der Abteilung Strafsachen der OZD;

II

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

16. Dezember 2010

Eidgenössische Zollverwaltung:
Rudolf Dietrich